

STUDIENKOMMISSION DER  
STUDIENRICHTUNG GESCHICHTE  
AN DER UNIVERSITÄT WIEN

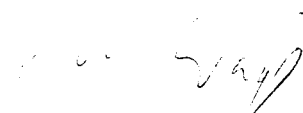
Wien, am 29. Februar 1996

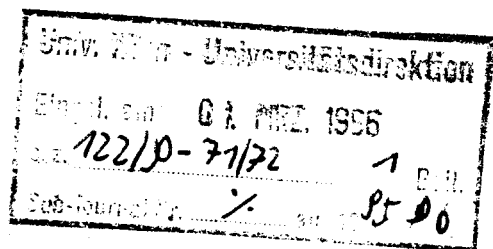
An die  
Universitätsdirektion der Universität Wien

im Hause

Betr.: Stellungnahme der Studienkommission Geschichte der  
Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über die  
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

In der Beilage wird die Stellungnahme der Studienkommission  
Geschichte zum obzit. Entwurf zur Kenntnisnahme übermittelt.

  
Ass.Prof. Dr. Andreas Schwarcz  
Vorsitzender der Studienkommission  
für die Studienrichtung Geschichte



STUDIENKOMMISSION DER  
STUDIENRICHTUNG GESCHICHTE  
AN DER UNIVERSITÄT WIEN

Ass.Prof. Dr. Andreas Schwarcz

Wien, am 29.2.1996

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 WIEN

Betr.: Stellungnahme der Studienkommission Geschichte der  
Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über die  
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Studienkommission Geschichte der Universität Wien gibt zum  
Entwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen folgende Stellungnahme ab:

Während sich die Bezahlung im Rahmen des nach bisherigen  
Informationen Erwarteten bewegt, sind andere Bestimmungen eine  
böse Überraschung und so nicht zu akzeptieren. Die Bindung der  
neuen Lehrveranstaltungs-Abgeltung an die Teilnahme von mindestens  
10 Studierenden (§1(1)2) und der Remuneration an die Teilnahme von  
15 Studierenden sind abstrus und schärfstens abzulehnen. Die  
Zahlen würden bedeuten, daß in den sogenannten Orchideenfächern  
praktisch keine Lehraufträge mehr erteilt werden könnten und daß  
Speziallehrveranstaltungen auch in den Massenfächern gefährdet  
wären. Im Namen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen  
protestiert die Studienkommission Geschichte auch schärfstens  
gegen den Ausschluß der Assistentinnen und Assistenten mit Diplom  
aus der eigenständigen Lehre, der sich aus § 53(6) Gehaltsgesetz  
ergibt. In Einzelfällen trifft es Personen, die sich seit Jahren  
in der Lehre bewährt haben und auch in Spezialbereichen nahezu  
unersetzlich sind. Hier wäre an sich in (6) eine Klausel wie in  
(7) für die künstlerischen Hochschulen vorzusehen, die den  
Ausnahmesituationen gerecht wird oder eine ausdrückliche Erwähnung  
der selbständigen Abhaltung unter §53(1) mit einer  
Stundenbegrenzung von 2-4 Stunden. Überdies widerspricht eine  
Bindung der Art des Lehreinsatzes an den akademischen Grad ohne  
Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer des Dienstverhältnisses  
der in den Erläuterungen genannten Intention der "schrittweisen  
Steigerung des Einsatzes", da bisher und wohl auch in Hinkunft  
häufig Absolvent/inn/en eines Doktoratsstudium als Universitäts-  
assistent/inn/en aufgenommen werden.  
In § 53 Abs.6 wäre klarzustellen, ob die Höchstzahl von  
abzugeltenden 8 Wochenstunden auch Abgeltungen gemäß Abs.1  
inkludiert.


Die Bindung der Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung an  
mindestens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in § 53 (2) Gehalts-

...2

- 2 -

gesetz heißt, daß de facto die meisten Kolleginnen und Kollegen in Zukunft unbezahlt mitwirken müssen. Diese Bestimmungen sind ohne entsprechende Modifikation unannehmbar.

Die Studienkommission Geschichte der Universität Wien ersucht Sie als verantwortlichen Fachminister dringend, im Begutachtungsverfahren sowie bei den noch ausstehenden Gesprächen eine entsprechende Position einzunehmen und die Entwürfe so abzuändern, daß diese Gravamina beseitigt werden.



Ass.Prof. Dr. Andreas Schwarcz  
Vorsitzender der Studienkommission  
für die Studienrichtung Geschichte